

Brandschutzorgane

Sofern kein Brandschutzbeauftragter gemäß [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz](#) (Oö. FGPG) vorgeschrieben wurde, hat sich die Nominierung und Ausbildung (zumindest) eines Brandschutzwartes als wichtiger Beitrag zur Brandsicherheit in Kinderbetreuungseinrichtungen bewährt.

Der Brandschutzwart kann in einem eintägigen [Lehrgang](#) an der [Oö. Landes-Feuerwehrschule, Petzoldstraße 43, 4020 Linz](#), ausgebildet werden und wird dort mit dem notwendigen Wissen ausgestattet, um für die Brandsicherheit in Kinderbetreuungseinrichtungen sorgen zu können. Brandschutzbeauftragte können in ergänzenden [Lehrgängen](#) entsprechend geschult werden.

Aufgabe der Brandschutzwarte ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Hierzu gehören insbesondere:

- regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie insbesondere
 - ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten);
 - ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren inklusive Funktion der Türschließer;
 - Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sammelplatz und Feuerwehrezufahrten;
 - brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten;
 - Veranlassung notwendiger Überprüfungen durch befugte Fachkräfte gemäß Empfehlung:
 - jährlich..... Gasanlagen
 - alle 2 Jahre..... tragbare Feuerlöscher
 - alle 5 Jahre..... elektrische Anlagen, Blitzschutz
 - Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung (Maßnahmen zur Brandverhütung) und Meldung festgestellter Mängel an den Rechtsträger;
- zumindest alljährliche Information des Betreuungspersonals in Fragen der Brandschutzordnung;
- Organisation der Unterweisung des Betreuungspersonals in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
- Anbringen des Anschlagblattes "Verhalten im Brandfall" in allen Geschossen der Kinderbetreuungseinrichtung (allenfalls mehrfach) sowie der Brandschutzordnung in der Kinderbetreuungseinrichtung;
- Ausarbeitung einer Brandschutzordnung mit Zuständigkeiten, allgemeinen Verhaltensanordnungen und dem Verhalten im Brandfall;
- Planung und Durchführung von Räumungsübungen.

Dem Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzorganes. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen, die aufgrund des Oö. FGPG einen Brandschutzbeauftragten bestellen müssen, sind neben den Aufgaben des Brandschutzwartes noch zusätzlich folgende Aufgaben durchzuführen:

- zusätzliche Eigenkontrollen an den technischen Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlagen gemäß ÖNORM F3070;
- die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- die Führung des Brandschutzbuches;
- die Anbringung des Brandschutzplanes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung in der Kinderbetreuungseinrichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen. Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121 O).

Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlichen mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöcher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Zufahrten zur Kinderbetreuungseinrichtung);
- e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. bei der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Arbeitsjahres) der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Rechtsträger zur Einsichtnahme vorzulegen.

Unterweisung des Betreuungspersonals

Zu Beginn jedes Arbeitsjahres ist eine Räumungsübung mit den Kindern durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Betreuungspersonals über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

Für Fragen zu vorbeugendem Brandschutz steht Ihnen der **Oö. Landes-Feuerwehrverband** bzw. die **BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H.** am Brandschutztelefon unter 0732/7617-350 und www.bvs-ooe.at jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Oö. Landes-Feuerwehrverband

Petzoldstraße 43
4020 Linz
Tel. +43/732/770122-0
Fax +43/732/770122-90
E-Mail: office@ooelfv.at
Web: www.ooelfv.at

BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H.

Petzoldstraße 45
4020 Linz
Tel. +43/732/7617-250
Fax +43/732/7617-119
E-Mail: office@bvs-ooe.at
Web: www.bvs-ooe.at